



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten  
von Kindertagesstätten

in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Herrn

Michael Mätzig

Freiherr-vom-Stein-Haus

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Herrn

Burkhard Müller

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Herrn Horst Meffert

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

LIGA der

Freien Wohlfahrtspflege

in Rheinland-Pfalz e.V.

Löwenhofstr. 5

55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz

Saarstraße 1

55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen

im Lande Rheinland-Pfalz

Große Bleiche 47

55116 Mainz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-130

Poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

03. Dezember 2021

**RdSchr.-LJA Nr. 71/2021**



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS 71/2021		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

## **Verschärfung der Corona-Maßnahmen in Kitas auf Grundlage der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 04.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiterhin dynamischen Entwicklung der aktuellen Corona-Lage hat die Landesregierung weitere Verschärfungen angekündigt. Diese werden mit der 29. CoBeLVO umgesetzt. Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie so früh wie uns möglich über die Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesstätten informieren. Die Veröffentlichung der neuen Verordnungsfassung wird voraussichtlich noch im Laufe dieses Tages auf [corona.rlp.de](https://corona.rlp.de) erfolgen.

Vorab möchten wir Sie bereits über die Anpassungen in § 15 (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) der 29. CoBeLVO informieren.

- Die **Testpflicht** für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind und die sich über die Hol- und Bringsituation hinaus in der Kita aufhalten, bleibt bestehen.
- Die **Maskenpflicht wird verschärft**. Sie gilt nunmehr für alle Jugendlichen und Erwachsenen – also auch für das gesamte Personal – während des Aufenthaltes innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Dies gilt unabhängig von der Einhaltung von Abständen. Lediglich in der pädagogischen Interaktion müssen



keine Masken getragen werden. Maskenpausen, etwa auch zur Nahrungsaufnahme, sind natürlich möglich. Hier muss dann jedoch der Abstand gewahrt werden.

Neu bei der **Maskenpflicht** kommt hinzu, dass im Rahmen der Betreuung von **Schulkindern** in den Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie für das sie betreuende Personal gilt. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern.

Soweit durch das Tragen der Maske die pädagogische Interaktion im Einzelfall nicht durchführbar wird, kann die Maske natürlich abgenommen werden.

- Die Durchführung von **Zusammenkünften im Bereich der Elternmitwirkung** wird auf Grund der aktuellen Infektionslage ebenfalls explizit neu geregelt. Für Elternversammlungen und die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses, der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse und die entsprechenden Vorstandswahlen und die Wahlen der Delegierten/Ersatzdelegierten für den Landeselternausschuss sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses und die Wahl des Vorstandes, gelten:
  1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1;
  2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2;
  3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, mit der Maßgabe, dass der Testnachweis auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), mitgebracht werden. Der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst beschaffte Selbsttest erbracht werden kann.

D. h. für ungeimpfte/nicht genesene Teilnehmende bestehen verschiedene Möglichkeiten, einen Testnachweis zu erbringen: Es kann eine PoC-Antigentest mit einer Geltungsdauer von 24 h in einer Teststelle gemacht werden. Im Rahmen des „Testens für Alle“ entstehen hier keine Kosten. Auch kann ein Selbsttest, etwa aus dem Drogeriemarkt, zur Veranstaltung mitgebracht und vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Auch ein durchgeführter PCR-Test wäre selbstverständlich zulässig und hat eine Geltungsdauer von 48 h.

Hinweis: Der Selbsttest muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet sein.

Die Vorschriften gelten entsprechend für die Durchführung von Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz.



- Für die **Kindertagespflege** gelten die Vorgaben zu Masken- und Testpflichten entsprechend. Jedoch gilt hier für die betreuten Kinder unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen gerne mitteilen:

Wie bisher ist es für die Kitas möglich, Abweichungen von der Konzeption im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Kita-Leitung, Elternausschuss) umzusetzen, soweit damit keine Einschränkungen der Betreuungsumfänge einhergehen.

- Zusätzlich soll den nach den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden (Kreisordnungsbehörden / Gesundheitsämter) ermöglicht werden, organisatorische Maßnahmen im Rahmen von Verfügungen d, zur Bekämpfung des Coronavirus SARSCoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebs umzusetzen.

Unter „organisatorische Maßnahmen“ fallen etwa konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen in Kohorten, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. So kann ein (teil-)festes Angebot beispielsweise die Gruppen einer Etage oder eines Gebäudeflügels meinen. Ziel wäre es unter diesen Umständen, die Zahl der Durchmischungen zu reduzieren, gleichzeitig aber die notwendige Flexibilität zu erhalten, um den Regelbetrieb sicherstellen zu können. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzeiten eingeschränkt werden.

Wo eine solche Allgemeinverfügung Spielräume für die konkrete Ausgestaltung in den Einrichtungen lässt, ist diese konkrete Ausgestaltung in der jeweiligen Einrichtung im Einvernehmen der Beteiligten vor Ort (Träger, Kita-Leitung, Elternausschuss) zu treffen.

Zusätzlich möchten wir Sie gerne darauf aufmerksam machen, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen sich ab dem 3. Dezember 2021 im Rahmen einer **Sonderimpfaktion zur Auffrischungsimpfung** sowie zur Erst- und Zweitimpfung gegen COVID-19 registrieren können. Damit können sie sich schnell und unbürokratisch impfen lassen. Die Registrierung für die Impftermine bei den Landesimpfzentren erfolgt unter <https://impftermin.rlp.de/>.



Mit der Umsetzung dieser Vorgaben tragen Sie alle dazu bei, den Kindern so viel Kita wie möglich bei größtmöglichem Schutz Ihrer und der Gesundheit der betreuten Kinder zu ermöglichen.

Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek